

## **1. Mitgliedsbeiträge**

Das Beitragsaufkommen ist eine der Grundlagen für die finanzielle Basis des Vereins, um seine Aufgaben erfüllen und Leistungen anbieten zu können. Die Entrichtung und Regelung von Mitgliedsbeiträgen usw. resultiert aus § 5 der Satzung sowie aus dieser Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und durch den Vorstand den Mitgliedern bekannt gemacht. Die Beiträge treten zum jeweils festgesetzten Termin in Kraft.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder aus sozialen Gründen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien, wenn dies dem Interesse des Vereins dient.

## **2. Beitragshöhe und Fälligkeit**

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der jeweils gültigen Anlage zu dieser Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 28.02. im Voraus als Jahresbeitrag erhoben und mit Bank-Lastschrift eingezogen.

Bei unterjährigem Vereinseintritt ist der zeitanteilige Jahresbeitrag (Stichtag ist der Beginn der Vereinszugehörigkeit) zu entrichten. Bei einem Vereinsaustritt erfolgt keine Erstattung der geleisteten Beiträge.

Änderungen von persönlichen Daten, Anschrift- und Kontoänderungen sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

## **3. Zahlungsform Lastschrift**

Beiträge usw. sind mittels SEPA-Lastschrift zu entrichten. Bei Aufnahme in den Verein erteilt das Mitglied eine Bank-Einzugsermächtigung. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen können, entrichten ihre Beiträge auf das Bankkonto des Vereins.

Bei Zahlungsverzug und schriftlicher Mahnung wird eine Gebühr von Euro 10 pro Mahnung erhoben. Entstehen dem Verein zusätzliche Bankgebühren, die das Mitglied zu vertreten hat (z. B. Rücklastschrift), sind diese vom Mitglied zu erstatten.

## **4. Gebühren, Umlagen, Eigenleistungen**

Für besondere Angebote des Vereins (z. B. Kursangebote, Vorträge, Ausflüge) können nach Beschluss des Vorstands und nach vorheriger Ankündigung gesonderte Gebühren zur Kostendeckung fällig werden.

Über die Erhebung einer möglichen Umlage für besondere Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

Werden Eigenleistungen der Mitglieder gemäß § 5 Ziffer 4 der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen, und von einem aktiven, ordentlichen Mitglied nicht erbracht, wird die geschuldete Eigenleistung in Zeit kalkuliert. Für jede nicht abgeleistete Stunde sind Euro 10,- an den Verein zu entrichten, höchstens jedoch Euro 50,-/Jahr.

## **5. Inkrafttreten**

Die Mitgliederversammlung hat diese Beitragsordnung mit der Anlage Beitragshöhe in der Versammlung am 15. Januar 2022 beschlossen. Sie wird den Vereinsmitgliedern bekannt gemacht und tritt zum 15.01.2022 in Kraft. Änderungen dieser Beitragsordnung oder der Anlage Betragshöhe erfolgen durch erneuten Beschluss der Mitgliederversammlung.

Sprockhövel, den 15. Januar 2022

Der Vorstand

---

Anlage

Beitragshöhe